

# Satzung des Berufsverbands der Dolmetscher\*innen für Gebärdensprachen und Lautsprachen Thüringen (BDGL) e.V.

Vom 22. April 2023

## §1 Name, Sitz und Zweck des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen „Berufsverband der Dolmetscher\*innen für Gebärdensprachen und Lautsprachen in Thüringen e.V.“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Erfurt. Der Verband ist im Verbandsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Zweck des Verbandes ist die Interessenvertretung der im Freistaat Thüringen tätigen Dolmetscher\*innen, deren Arbeitssprachen mindestens eine Gebärdensprache umfasst. Der Verband soll insbesondere, im Rahmen seiner Möglichkeiten, die Mitglieder bei ihrer beruflichen Tätigkeit unterstützen und zwar durch
  - a. Öffentlichkeitsarbeit und Weiterentwicklung des Berufsstandes
  - b. Den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern
  - c. Das Angebot und die Organisation von Weiterbildungen für die Mitglieder.Diese Zwecke verfolgt der Verband auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff AO).  
Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Verfolgung parteipolitischer, ideologischer oder konfessioneller Ziele ist ausgeschlossen.

## §2 Mitgliedschaft und Stimmrecht

Der Verband besteht aus ordentlichen Einzelmitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern.

1. Für eine ordentliche Mitgliedschaft werden folgende Abschlüsse anerkannt:
  - a. Vom BGSD anerkannte Abschlüsse
  - b. Sowie Absolvent\*innen ordnungsgemäß akkreditierter Studiengänge für Dolmetscher\*innen für Gebärdensprachen.
2. Anwärter\*innen zu einem der in a) und b) angeführten Abschlüsse können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
3. Ein Aufnahmegesuch kann jederzeit an den Vorstand gerichtet werden.  
Das Aufnahmegesuch sollte eine Erklärung enthalten, dass sich der / die Anmeldende

zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der / die Antragsteller/ in hat ein 14-tägiges Widerrufsrecht, danach ist der Mitgliedsantrag gültig.

4. Beendigung der Mitgliedschaft:

- a. Durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erklärt werden muss.
- b. Werden unbegründet mindestens zwei Jahre lang die Beiträge nicht entrichtet, wird das Mitglied automatisch gestrichen und es ist dazu verpflichtet, die versäumten Beiträge zu entrichten.
- c. Durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
- d. Durch Tod.

5. Beim Ausscheiden aus dem Verband hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Verbandsvermögens.

6. Alle Mitglieder haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit über interne Belange des Verbandes zu wahren.

7. Jedes Mitglied verpflichtet sich, aktiv die Weiterbildungspflicht entsprechend den Regularien des BDGL zu erfüllen und dies der AG Weiterbildung fristgerecht nachzuweisen. Näheres regelt der Weiterbildungskatalog.

8. Jedes Mitglied ist angehalten sich aktiv im Verband einzubringen.

9. Stimmrecht:

- a. Jedem ordentlichen Mitglied steht bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme zu.
- b. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

10. Jedes Mitglied ist mit Beitritt in den BDGL automatisch auch Mitglied im Bundesverband der Gebärdensprachdolmetscher/-innen Deutschlands e.V. (BGSD). Durch die Mitgliedschaft im BDGL übergibt das Mitglied seine BGSD-Stimme dem BDGL, der im Sinne der BDGL-Mitgliederversammlung bei BGSD-Abstimmungen teilnimmt.

Sollte ein Mitglied auch Mitglied in einem anderen Landesverband sein, der ebenso im BGSD organisiert ist, muss sich das Mitglied bei Aufnahme bzw. vor Ablauf des Geschäftsjahres für das kommende Geschäftsjahr entscheiden, durch welchen Landesverband es sich bei BGSD-Abstimmungen vertreten lassen will. Ist dieser Landesverband nicht der BDGL, reduziert sich dessen Stimmenanzahl um 1 Stimme. Das Mitglied bezahlt nur den BDGL-Beitrag, der BGSD-Beitrag muss selbstständig an den anderen Landesverband abgeführt werden.

## §3 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, im virtuellen Raum oder in hybrider Form durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Durchführungsform trifft der Vorstand unter Einbeziehung der Wünsche der Mitgliedschaft, der Umsetzbarkeit einer Präsenz- bzw. virtuellen Veranstaltung, sowie unter Beachtung gültiger gesetzlicher Vorschriften. §32 BGB
3. Eine virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chat-Raum, der nur mit einem gesonderten Zugangspasswort betreten werden kann. Das Zugangspasswort ist nur für die aktuelle Versammlung gültig und wird in einer gesonderten E-Mail bekannt gegeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig. Die Mitglieder müssen im virtuellen Raum mit ihrem Klarnamen erkennbar sein.
4. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Aufzeichnung oder Speicherung findet nicht statt. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich (E-Mail zulässig) unter Angabe der Tagesordnung und der Durchführungsform mindestens 14 Tage vor dem Termin ein.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung, eigene Tagesordnungspunkte einzureichen.
7. Auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Der Antrag muss schriftlich (bzw. auf elektronischem Weg) an den/ die Vorsitzende/n oder den/ die stellvertretende/n Vorsitzende/n gerichtet werden. Er muss den Grund für die Einberufung enthalten und persönlich von jedem betreffenden Mitglied eingereicht werden. Es genügt auch ein Antrag, auf dem die betreffenden Mitglieder unterzeichnet haben.
8. Der Vorstand leitet die Versammlung. Eine Vertretung ist zulässig.
9. Zu Beginn der Versammlung wird ein/e Protokollführer/in bestimmt. Diese/r listet die wesentlichen Diskussionsinhalte, Beschlüsse, Aufträge und Termine der Mitgliederversammlung auf und schickt sie dem Vorstand.
10. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Kann ein Mitglied sein Stimmrecht nicht selbst wahrnehmen, ist eine Stimmübertragung an ein anderes Mitglied möglich. Die Stimmübertragung muss

schriftlich (Papierform oder E-Mail) erfolgen. Aus der Stimmübertragung muss ersichtlich sein, ob die Übertragung allgemein für alle Themen der betreffenden Mitgliederversammlung gilt oder nur für bestimmte Tagesordnungspunkte.

Jedem Mitglied darf maximal eine Stimme übertragen werden.

12. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ist über den Vollzug der Beschlüsse Bericht zu erstatten. Sodann ist das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## §4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassierer), die gleichberechtigt und ehrenamtlich tätig sind. Sie sind vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Es ist jeweils ein Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Verbands gewählt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder sind in der Mitgliederversammlung in geheimen und getrennten Wahlgängen zu bestimmen. Bei Einstimmigkeit über den Wahlmodus kann öffentlich mit Handzeichen abgestimmt werden. Eine Vorstandswahl kann auch während einer Mitgliederversammlung im virtuellen Raum stattfinden. Eine geheime Wahl muss durch die Nutzung eines entsprechenden Tools oder Programms sichergestellt werden, für den Fall, dass keine öffentliche Wahl mit Handzeichen durchgeführt werden kann. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand hat die Möglichkeit Beisitzer zur Unterstützung der Vorstandsarbeit zu ernennen.
5. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Verbandes in Verantwortung gegenüber der Mitgliederversammlung.
6. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl erfolgt im Zeitabstand von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung. Sollte sich zu dieser Mitgliederversammlung kein neuer Vorstand finden, ist zur nächsten Mitgliederversammlung verpflichtend zu wählen, sonst gilt §9 Punkt 5.
7. Der Vorstand ruft zur internen Aufgabenverteilung Arbeitsgruppen ein.
8. Eine Wiederwahl zum Vorstand ist möglich.
9. Abwahl kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 - Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder anwesend sind.

10. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muss für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger innerhalb von drei Monaten bestellt werden. Findet sich innerhalb dieser Frist kein Nachfolger, muss zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl gewählt werden. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied aus, finden Neuwahlen statt.

## §5 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands.
2. Der Verband wird durch Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Dem Vorstand obliegen
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
  - b. Jährlicher Geschäftsbericht
  - c. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
  - d. Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
4. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung aufstellen. Die Änderung der Geschäftsordnung erfordert die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Beschlussfähigkeit des Vorstandes:
  - a. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Kommt diese nicht zustande, so vertagt der Vorstand seine Entscheidung auf die vollständige Zusammenkunft seiner Mitglieder.
  - b. Der Vorstand hält seine Beschlüsse schriftlich fest. Auf Verlangen ist jedem Mitglied Einsicht in die Sitzungsprotokolle zu gewähren.

## §6 Finanzen

1. Die Mittel des Verbandes und etwaige Mehreinnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an Mehreinnahmen und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
2. Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen öffentlicher und privater Körperschaften, Vermächtnisse und Spenden aufgebracht.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden in ihrer Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt und bei Bedarf neu festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Höhe der Beiträge wird in der Geschäftsordnung festgehalten. Der Beitrag ist bis

zum 31.03. des laufenden Jahres zu zahlen.

4. Zusätzlich zum Beitrag für den BDGL erhebt der Verband den Beitrag für den BGSD e.V. und führt diesen ab.
5. Der Vorstand kann auf Vorschlag einem Einzelnen für dessen Mühe und Aufwand eine Entschädigung gewähren. Reisekosten und Spesen unterliegen der Festsetzung des Vorstandes. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## §7 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer sind bis spätestens 4 Wochen vor der Wahl durch den Vorstand zu bestellen. Sie sind nicht Mitglied im Vorstand.
2. Die Finanzführung des Verbands ist vor jeder Wahlversammlung zu prüfen. Der Mitgliederversammlung ist darüber Bericht zu erstatten.

## §8 Datenschutz

1. Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

## §9 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

1. Über Satzungsänderungen, Änderung des Verbandszwecks und Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung des Verbandes sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Beschlussfassungen zu Zweckänderungen erfolgen gemäß § 33 BGB.
2. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

5. Die Auflösung des Verbands wird ebenfalls eingeleitet, sollte sich zur Folgemitgliederversammlung nach der Wahlmitgliederversammlung kein vollständiger Vorstand finden.
6. Die Auflösung erfolgt nach den Vorschriften des BGB. Nach einer Auflösung ist das Verbandsvermögen an einen in Thüringen, dem Berufsstand nahestehenden, Verband zu übergeben. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

## §10 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 29.Oktober 2019 in Kraft.
2. Formfehler, die dem Inhalt der Bestimmungen nicht widersprechen, können vom Vorstand geändert werden.
3. Alle im Laufe der Jahre durch die Mitglieder beschlossenen Änderungen sind in dieser Fassung enthalten.